

# Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse N09, Simplonpassstrasse, Abschnitt 70, Brig–Simplonpass, Kanton Wallis

vom 21. Februar 2013

---

*Wegen Baustelle auf der Nationalstrasse,  
gestützt auf Artikel 2 Absatz 3<sup>bis</sup> und 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes  
vom 19. Dezember 1958<sup>1</sup>  
und Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absätze 2 Buchstabe a und 5 und  
110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979<sup>2</sup>,  
verfügt das Bundesamt für Strassen (ASTRA):*

## I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit im Baustellenbereich auf Nationalstrasse N09 im Baustellenbereich:

### *Abschnitt 2: Bauphase 2*

Richtung Simplonpass:

- von km 3.190 bis km 3.440: 80 km/h
- von km 3.440 bis km 4.330: 60 km/h

Richtung Brig:

- von km 4.780 bis km 4.330: 80 km/h
- von km 4.330 bis km 3.440: 60 km/h

### *Abschnitt 3 und 4: Bauphasen 1, 2 und 3*

Richtung Simplonpass:

- von km 3.580 bis km 3.830: 80 km/h
- von km 3.830 bis km 5.050: 60 km/h

Richtung Brig:

- von km 5.300 bis km 5.050: 80 km/h
- von km 5.050 bis km 3.580: 60 km/h

<sup>1</sup> SR 741.01  
<sup>2</sup> SR 741.21

## II

Sperrung einer Fahrspur mit wechselseitigem Verkehr auf der jeweils anderen Fahrspur im Baustellenbereich. Regelung durch eine verkehrsabhängige Lichtsignalanlage.

## III

Sperrung der Auffahrt Halbanschluss Nr. 36 Ried-Brig auf die Nationalstrasse N09 Richtung Simplonpass (Geplant vom 20.05.2013 bis 06.09.2013).

## IV

Sperrung der Auffahrt Halbanschluss Nr. 36 Ried-Brig auf die Nationalstrasse N09 Richtung Brig (Geplant vom 25.03.2013 bis 03.05.2013).

## V

Überholverbot ab km 4.780 Richtung Brig bzw. ab km 4.330 Richtung Simplonpass.

## VI

Die maximale Durchfahrtsbreite beträgt im Bereich der einspurigen Verkehrsführung 3.50 m.

## VII

Die Verkehrsanordnungen werden gemäss Signalisationsplan und entsprechend dem Baufortschritt signalisiert und gelten ab 25. März 2013 bis Ende der Bauzeit (voraussichtlich ca. 29. November 2013).

## VIII

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

## IX

Diese Verfügung wird unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Bundesblatt veröffentlicht ([www.admin.ch/ch/d/ff/index.html](http://www.admin.ch/ch/d/ff/index.html)).

## X

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung

der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA-Filiale Thun, Uttigenstrasse 54, 3600 Thun, eingesehen werden.

12. März 2013

Bundesamt für Strassen

Der Vizedirektor: Jürg Röthlisberger